

# Amtsblatt des ILM-Kreises



4. Jahrgang / Nr. 03/05

Dienstag, den 1. März 2005

Herausgeber: ILM-Kreis

## Aus dem Inhalt

- Denkmale im ILM-Kreis (38)
- Schulanlagenordnung und -entgeltordnung
- Sportanlagensatzung und -gebührensatzung
- Aufruf zum Tag des offenen Denkmals 2005
- weitere Freizeiten im Sommer 2005
- Information zum Impfschutz

## Meyersgrund

Mit dem Begriff „Meyersgrund“ verbindet man gemeinhin zweierlei: das Gasthaus und den Campingplatz an der B 4 zwischen Manebach und Stützerbach (deshalb diesmal auch zwei Fotos).

Die erste Gaststätte stammt aus dem Jahr 1858. Das zunächst einstöckige Gebäude brannte ab und erhielt Anfang des 20. Jh. seine heutige Gestalt. Schon bald gehörte eine Forellenaufzucht dazu und die Gaststätte Meyersgrund war in früheren Jahren Synonym für ein gutes Forellenessen. Auch heute gibt es noch täglich frische Forellen, diese kommen aber nicht mehr aus eigener Zucht, sondern aus Manebach.

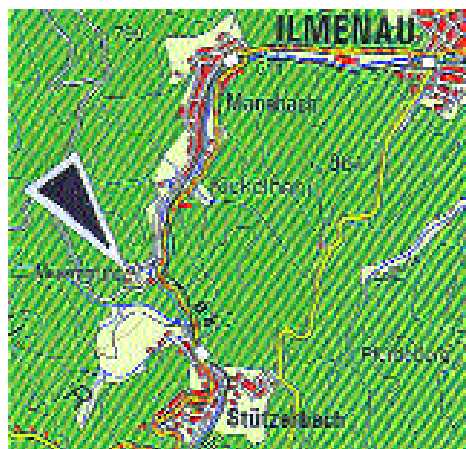
Ende der 50er Jahre richtete der ehemalige ADMV hier einen Campingplatz ein, der später (die Jahresangaben dazu schwanken) den Status „Internationaler Campingplatz“ erhielt. Bis zur Wende sehr beliebt (besonders auch als „Wintercampingplatz“), verzeichnete er jedoch bald danach rote Zahlen. 1993 wurde er auf privater Basis reaktiviert und ist seitdem wieder ganzjährig geöffnet. Neben dem normalen Standard findet der Gast jetzt hier auch einen ausgeprägten Wellness-Bereich mit Kosmetik- und Fußpflegeangeboten, Massagen oder Sauna.

Interessant ist, dass die Gaststätte zur Gemeinde Stützerbach, der Campingplatz zu Manebach gehört. Die Ilm ist die Grenze. Bis Mitte der 20er Jahre hatte die Eisenbahn hier einen Haltepunkt. Dieser wurde später im Zusammenhang mit der Umstellung von Zahnrad- auf Reibungsantrieb aufgehoben. Der Eisenbahnbau bereitete besonders in diesem Bereich große Schwierigkeiten durch die notwendigen Felssprengungen, woran noch heute die recht idyllische Durchfahrt zwischen den Felswänden erinnert. Es bestehen erste Gedanken, diesen Haltepunkt wieder einzurichten.

[www.meyersgrund.de](http://www.meyersgrund.de) – [www.gasthof-meyersgrund.de](http://www.gasthof-meyersgrund.de)



Fotos: E. Huber



mit freundlicher Genehmigung  
des Verlages „grünes Herz“



**Inhaltsverzeichnis**

**Amtlicher Teil**

- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung .....S. 2
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistags.....S. 2
- Denkmale im Ilm-Kreis.....S. 3
- Entschädigungssatzung für den Vollzug von Kommunalwahlen des Ilm-Kreises .....S. 3
- Schulanlagentgeltordnung des Ilm-Kreises .....S. 4
- Sportanlagensatzung des Ilm-Kreises .....S. 5
- Schulanlagenbenutzungsordnung des Ilm-Kreises .....S. 6
- Sportanlagengebührensatzung des Ilm-Kreises .....S. 8
- Beschlussübersicht des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen .....S. 9
- Bekanntmachungen des Wasser-/Abwasserzweckverbandes „Oberes Rinnetal“ .....S. 9
- Bekanntmachung des Planungszweckverbandes „Hörmann KG“ .....S. 10
- Termine für Fäkalienabfuhr im Raum Arnstadt.....S. 11

**Nichtamtlicher Teil**

- Aufruf zum Tag des offenen Denkmals 2005 .....S. 11
- Information zum Impfschutz.....S. 12
- Weitere Freizeiten im Sommer 2005 .....S. 13
- Standorte bundesdeutscher Funkanlagen im Internet.....S. 13
- Neue Ausstellung im Landratsamt.....S. 13
- Veranstaltungen im Ilm-Kreis.....S. 14
- Kostenfreie Rücknahme von Pflanzenschutz-Verpackungen.....S. 14

**Amtlicher Teil**

**Amtliche Bekanntmachungen des Ilm-Kreises**

**Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung**

Die 6. Sitzung des Kreistags des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 findet am

**Mittwoch, den 09. März 2005 - 14.00 Uhr**

im Saal des Hauses „Lindeneck“ Arnstadt, Alexisweg 2, statt.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
- 1.1 Verpflichtung des Kreistagsmitgliedes Frau Rosmarie Urspruch zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag vom Landrat des Ilm-Kreises
- 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
- 1.4 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 vom 26. Januar 2005
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 5. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 26. Januar 2005
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Berichterstattung zur Umsetzung der „Vergabegrundsätze der Thüringer Stiftung Ehrenamt für die Förderung des Ehrenamtes“ im Ilm-Kreis

5. Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung des „Aktionsprogramms 2003 bis 2005 zum Regionalen Agenda 21-Prozess des Ilm-Kreises“
- 6.1 Bestätigung der Forderungen des Kreistages des Ilm-Kreises zur Konsolidierung des Kreishaushaltes
- 6.2 2. Lesung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2005 sowie des Finanzplanes des Ilm-Kreises für die Jahre 2004 bis 2008
7. Anträge, Informationen und Mitteilungen
8. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
- 8.1 Vereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Ilm-Kreis - Um- und Ausbau des Bundes- und Landesstraßennetzes
- 8.2 Bestätigung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises
- 8.3.1 Bestätigung der 1. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 033/04 vom 22. September 2004 zur Besetzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport
- 8.3.2 Bestätigung der 1. Änderung des KT-Beschlusses Nr. 035/04 vom 22. September 2004 zur Besetzung des Ausschusses für Natur, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
- 8.4 Umschuldung eines Darlehens des Landkreises
9. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

**Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistags**

**Jugendhilfeausschuss**

**Beschluss-Nr. 004-04/02./JHA** (23. November 2004)

2. Grundsatzpapier zur Struktur und Finanzierung der ambulanten Einzelfallhilfen (Betreuungshelfer/Erziehungsbeistand nach § 30 SGB VIII und Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII) im Ilm-Kreis

**Beschluss-Nr. 005-04/02./JHA** (23. November 2004)

Aufnahme der Protokollnotiz zur Möglichkeit der Ausnahmeregelung bei Stützung von Freizeiten in die Richtlinie des Jugend-

amtes für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 SGB VIII

**Beschluss-Nr. 006-04/02./JHA** (23. November 2004)

Richtlinie des Jugendamtes für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 SGB VIII

**Beschluss-Nr. 007-04/02./JHA** (23. November 2004)

Ausnahme von der bestehenden Einstellungssperre für das Landratsamt Ilm-Kreis durch unbefristete Übernahme aus einem Zeitvertrag für 1 Sozialarbeiterstelle im Jugendamt ab voraussichtlich 01. Januar 2005

**Beschluss-Nr. 008-05/02./JHA** (11. Januar 2005)  
Einstellung der Förderung des Ilm-Kreises für das Projekt Familienspielladen in Arnstadt-Rudisleben (Träger Direkt e. V.) zum 31. August 2005  
**Beschluss-Nr. 009-05/02./JHA** (11. Januar 2005)  
Bestätigung des Haushaltes des Jugendamtes und Empfehlung der Beschlussfassung an den Kreistag

**Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung**

**Beschluss-Nr. 014-05/05./FSR** (25. Januar 2005)  
Richtlinie des Ilm-Kreises für einmalige Beihilfen im Rahmen des SGB II

**Denkmale im Ilm-Kreis (XXXVIII)**

Folgende weitere Objekte wurden vom Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege als Einzeldenkmale in das Denkmalbuch des Landes eingetragen:

1. **Achelstädt**  
Kastanienallee 47  
Gehöft
2. **Alkersleben**  
Nr. 1  
Ev. Pfarrkirche, Glockenhaus, vier weitere Grabmale, Gefallenendenkmal

6. **Gräfenroda**  
Am Bahnhof 5  
Wohnhaus mit Nebengebäuden und Einfriedung



*Kirchhof Alkersleben,  
Grabmal Johann  
Michael Pansner*



*Gräfenroda, Am Bahnhof 5  
Fotos: E. Huber*

3. **Arnstadt**  
Bahnhofstraße 21  
Forstamtsgebäude mit Grundstückseinfriedung
4. **Arnstadt**  
Unterm Markt 6  
Wohn- und Geschäftshaus
5. **Dornheim**  
Hauptstraße 65  
Pfarrkirche St. Bartholomäus einschl. Ausstattung und Kirchhof sowie Gemeindehaus einschl. Nebengebäude

7. **Elleben**  
Hauptstraße 59  
Gehöft
8. **Ichtershausen**  
Lindenplatz 2  
Wohnhaus
9. **Ilmtal - OT Oesteröda**  
Dorfstraße 1  
Wohnhaus und Böschungsmauern in Bruchstein mit Portal
10. **Ilmtal - OT Singen**  
Außerhalb 1  
„Zeppelinhalle“ des Sägewerks einschließlich der historischen Maschinen
11. **Martinroda**  
Elgersburger Str. 2  
Wohnhaus und Scheune
12. **Plaue**  
Mühdamm / Mühlgasse  
Gewölbebrücke über den Mühlgraben bei Mühlgasse 5
13. **Stadtilm**  
Schwarzburger Str. 1  
Wohnhaus (Chausseehaus)
14. **Werningsleben**  
Trift 6  
Wohnhaus mit Einfriedung und Scheune

Die Denkmalerfassung ist auch in den genannten Orten noch nicht abgeschlossen.  
Alle Veränderungen an den hier genannten Objekten bedürfen einer vorherigen Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde, unabhängig davon, ob die vorgesehenen Maßnahmen baugenehmigungspflichtig sind oder nicht.  
Unabhängig davon können die Eigentümer jeder Zeit mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt in Arnstadt, Ritterstraße 14, Tel.: 03628-738312 bzw. -738313 hierzu Kontakt aufnehmen.

**Entschädigungssatzung für den Vollzug von Kommunalwahlen**

Der Kreistag des Ilm-Kreises bevollmächtigte am 12. März 2003 den Landrat (Beschl.-Nr. 439/03), die Satzung des Ilm-Kreises über die Entschädigung sowie den Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Vollzug von Kommunalwahlen vom 11. Mai 2000 (Beschl.-Nr. 101/00) in ihrer durch deren 1. Änderungssatzung (Beschl.-Nr. 235/01) aktualisierten Fassung bekannt zu machen.

**Satzung des Ilm-Kreises über die Entschädigung sowie den Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Vollzug von Kommunalwahlen**

Auf der Grundlage des § 87 in Verbindung mit den §§ 95 u. 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der

Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und des § 34 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1998 (GVBl. 20/98), erlässt der Ilm-Kreis folgende Satzung:

**§ 1  
Auslagenersatz**

(1) Mitglieder des Kreiswahlausschusses und Schriftführer, soweit sie nicht Mitglied des Kreiswahlausschusses sind, sowie Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, Fahrkostenerstattung, Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG).



- (2) Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 2 ThürRKG gewährt.  
 (3) Diese Auslagenerstattung erfolgt für alle Sitzungen und Schulungsmaßnahmen, die zur Vorbereitung und Auswertung der Wahlen erforderlich sind.

**§ 2**

**Entschädigung (Erfrischungsgeld)**

- (1) Mitglieder des Kreiswahlausschusses und Schriftführer, soweit sie nicht Mitglied des Kreiswahlausschusses sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,50 EUR.  
 (2) Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände erhalten für die Tätigkeit am Wahltag folgende Entschädigung:  
 1.) 20,00 EUR für den Wahlvorsteher  
 2.) 15,00 EUR für jedes andere Mitglied  
 (3) Jeder Wahlvorstand erhält einmalig 25,00 EUR für Getränke und Erfrischungen.

**§ 3**

**Fortsetzung der Wahlauswertung am Folgetag**

- (1) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag nicht beendet, erhalten die Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände für die Tätigkeit nach dem Wahltag, bis zur Ermittlung

des Wahlergebnisses zusätzlich einmalig folgende Entschädigung:

- 1.) 10,00 EUR für den Wahlvorsteher  
 2.) 7,50 EUR für jedes andere Mitglied  
 (2) Selbstständig Tätige, sowie Personen, die keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes nach § 35 Abs. 1 ThürKWG haben, erhalten für das ihnen entstandene Zeitversäumnis nach dem Wahltag auf Antrag einen Pauschalbetrag von 7,50 EUR je volle Stunde bis zur Ermittlung des Wahlergebnisses. Die selbstständige Tätigkeit ist nachzuweisen.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arnstadt, den 11. Mai 2000

**Dr. Senglaub**  
**Landrat**

**Schulanlagentgeltordnung**

Der Kreistag des IIm-Kreises erließ in seiner Sitzung am 28. November 2001 folgende Entgeltordnung für die Benutzung und Überlassung von Schulanlagen (außer Sportanlagen), die sich in Trägerschaft des IIm-Kreises befinden (Beschl.-Nr. 326/01):

**Entgeltordnung zur Benutzerordnung über die Überlassung und Benutzung von Schulanlagen (außer Sportanlagen), die in Trägerschaft des IIm-Kreises sind (Schulanlagentgeltordnung - SchAEO -)**

**§ 1**

**Entgeltspflicht**

- (1) Für die außerschulische Nutzung von Schulanlagen werden Benutzungsentgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.  
 (2) Die Entgelte dienen zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten, in erster Linie Kosten der Heizung, Beleuchtung, Reinigung, des Wasserverbrauchs und für Hausmeisterdienste.

**§ 2**

**Entgeltschuldner**

- (1) Entgeltschuldner ist derjenige, der die Benutzung ausübt oder ausüben lässt.  
 (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen der Entgeltschuld und ihre Fälligkeit**

- (1) Das Entgelt ist zum Zeitpunkt des im Benutzungsvertrag geregelten Zeitpunktes zu zahlen.  
 (2) Die Entgelte für Dauernutzer werden jeweils schulvierteljährlich im Voraus fällig. Die Zahlungstermine sind im Benutzungsvertrag zu regeln.

**§ 4**

**Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe der Entgelte bemisst sich wie folgt:
- |  | Betrag pro angefangen. 60 min | Höchstbetrag pro Tag (08.00 - 22.00 Uhr) |
|--|-------------------------------|--|
| a) allg. Klassenraum mit Bestuhlg. allg. Räume (bis 80 qm)                                       | 7,50 EUR                      | 75 EUR                                   |
| b) Aula mit Bestuhlung (ab 80 qm)  | 15,00 EUR                     | 150 EUR                                  |
| c) Speiseraum mit Bestuhlung   | 15,00 EUR                     | 150 EUR                                  |
| d) Schulhöfe   | 5,00 EUR                      | 50 EUR                                   |
| <i>zusätzlich wird erhoben für die Benutzung pro Veranstaltung und Stunde in der Schulanlage</i> |                               |  |
| e) Flügel/Klavier  | 7,50 EUR                      | 75 EUR                                   |
| f) elektroakustische Anlage  | 25,00 EUR                     | 250 EUR                                  |

(2) Fachkabinette (Informatik, Che, Bio, Phy) der Schulen können nicht zur Nutzung überlassen werden, ebenso Nutzung bzw. die Ausleihe weiterer technischer Ausstattungen der Schulen (PCs, Beamer, Stühle etc.) außerhalb der Schulanlage. Die Schulanlagen stehen für Übernachtungen schulfremder Nutzer nicht zur Verfügung.

(3) Nach mehrtägigen und Wochenendveranstaltungen wird eine zusätzliche Reinigungspauschale in folgender Höhe erhoben:

allg. Klassenraum	15,00 EUR
Aula, Speiseraum	25,00 EUR.

(4) Die entgeltrelevante Nutzungsdauer berechnet sich nach dem offiziellen Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die eine Vorbereitungszeit der Schulanlage für die Veranstaltung erfordern, so dass die Schulanlage nicht anderweitig genutzt werden kann, gilt die Dauer der Vorbereitungszeit - ausgenommen die Zeiten zwischen 22:00 Uhr und 8:00 Uhr - zur Hälfte als Nutzungszeit.

(5) Für Einzelveranstaltungen, die auf Grund ihrer Art, Dauer oder Teilnehmerzahl eine in vorgenannten Absätzen nicht geregelte Nutzung beantragen, setzt das SVA ein Benutzungsentgelt in Anlehnung an die vorstehenden Entgeltsätze fest.

**§ 5**

**Entgeltfreiheit**

- (1) Entgeltfrei ist die Überlassung nach § 5 Abs. 1 dieser Entgeltordnung bei der Benutzung für bzw. von:
- Blutspendedienste
  - Schülerarbeitsgemeinschaften
  - Eltern- und Lehrerberatungen
  - nachgeordnete Einrichtungen des IIm-Kreises
  - Durchführung der Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und EU-Wahlen
  - Veranstaltungen der vom IIm-Kreis geförderten Jugendhilfe im Rahmen des Jugendförderplanes

Den Nachweis der Entgeltfreiheit auf Grund vorstehender Aufzählungen hat der jeweilige Anmelder auf Verlangen zu erbringen.

(2) Entgeltermäßigung für die Benutzung der Schulanlagen ist auf Antrag zu gewähren, soweit die Nutzung nachweislich, ausschließlich und unmittelbar sozialen oder karitativen Zwecken dient. Die Ermäßigung beträgt in diesen Fällen 50 %.

(3) Die Benutzung der Parkplätze an den Schulanlagen ist, im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung in den Schulanlagen, kostenfrei.

**§ 6**

**Ausfallentschädigung**

(1) Wenn 5 Arbeitstage vor der vertraglich vereinbarten Nutzung eine schriftliche Abmeldung beim Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises nicht vorliegt, wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % der in Folge einer Nutzung entstandenen Entgelte erhoben.

Bereits gezahlte Entgelte werden auf Antrag in Höhe von 50 % erstattet.

(2) Ist eine Schließung der Schulanlage notwendig, werden bereits gezahlte Entgelte in diesem Falle zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen den Ilm-Kreis sind ausgeschlossen.

*Diese Ordnung wurde in „Ilm-Kreis - Amtliche Mitteilungen“ Nr. 13/01 vom 27.12.2001 erstmals abgedruckt.*

**§ 7**

**In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Arnstadt, den 28. November 2001

**Dr. Senglaub**  
Landrat

- Siegel -

**Sportanlagensatzung**

Der Kreistag des Ilm-Kreises beschloss in seiner Sitzung am 28. November 2001 folgende Satzung (Beschl.-Nr. 323/01):

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Ziff. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GVBl. S. 257), in Verbindung mit dem §§ 2, 14 Abs. 2 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) vom 8. Juli 1994 und der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), folgende Satzung :

**Satzung über die Benutzung von Sportanlagen, die in Trägerschaft des Ilm-Kreises sind (Sportanlagensatzung - SportAS -)**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Sportanlagen im Sinne dieser Satzung
  - sind Sporthallen, die sich für den Lehr-, Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schulen, Hochschulen, Sportorganisationen und anderer Benutzergruppen eignen;
  - sind Sportplatzanlagen, die Übungs- und Wettkampfmöglichkeiten für im Freien zu betreibende Sportarten bieten.
- (2) Die Sportanlagen sind den Schulen in Trägerschaft des Ilm-Kreises zugeordnet und dienen vorrangig dem Schulsport.
- (3) Der Ilm-Kreis stellt in der Regel die kreiseigenen Sportanlagen zur Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes zur Verfügung.

**§ 2**

**Nutzungsberechtigte**

- (1) Die Sportanlagen können Sportvereinen und -verbänden, Vereinen sowie den Trägern der Jugendhilfe und nachgeordneten Einrichtungen aus dem Ilm-Kreis auf Antrag außerhalb der Schulsportunterrichtszeiten zur sportlichen Nutzung überlassen werden.
- (2) Die Sportanlagen stehen in der Regel zur Absicherung des sportlichen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.
- (3) Sonderveranstaltungen in Sportanlagen sind vom Nutzer gesondert zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung. Sonderveranstaltungen sind u. a. Musikveranstaltungen, Feiern, Jubiläen, Feuerwehrfeiern, Karnevalsveranstaltungen, nicht-sportliche Veranstaltungen wie z. B. Beratungen, Ausstellungen, Versammlungen aller Art usw. Sportanlagen stehen für Tierschauen und für Übernachtungen in der Regel nicht zur Verfügung.
- (4) Der Ilm-Kreis behält sich die Belegung von Sportanlagen für eigene Veranstaltungen vor.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sportanlagen besteht nicht.

**§ 3**

**Überlassung und Zuständigkeit**

- (1) Die Vergabe der Sportanlagen für die Nutzung zu vereins-sportlichen Zwecken, erfolgt in Zuständigkeit des Kultur- und Sportamtes des Ilm-Kreises (im weiteren KSA genannt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, im Benehmen mit dem jeweiligen Bürgermeister.
- (2) Die erforderliche Genehmigung für Sonderveranstaltungen erteilt das Schulverwaltungsamt des Ilm-Kreises (im weiteren SVA genannt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt.
- (3) Anträge zur Dauernutzung von Sportanlagen nach Absatz 1 und 2 sind in der Regel bis zum jeweils 30.06. des lfd. Kalenderjahres für das nächste Schuljahr an unter Abs. 1 genannte Adresse zu richten. Die Nutzungszeiten der Sportanlagen werden in zeitlicher Anlehnung an das Schuljahr angepasst. Die Anträge für den Trainingsbetrieb und für Wettkämpfe sind getrennt zu stellen.

Ein entsprechender Nutzungszeitenplan wird für jede Sporthalle durch das KSA erarbeitet, in der Sporthalle ausgehängt und den Vereinen mit dem Bescheid zur Verfügung gestellt.

Bei der Vergabe der Nutzungszeiten werden die Übungsgruppen so eingeteilt, dass eine größtmögliche Auslastung der Sportanlage gewährleistet ist, d. h.

- a) in teilbaren Sporthallen mindestens 11 Personen
- b) andere Sporthallen mindestens 7 Personen

Bei einer Unterschreitung der Personenzahl kann durch das KSA die Nutzungszusage entzogen und die Nutzung anderweitig vergeben werden.

(4) Die Vergabe an die verschiedenen Nutzer erfolgt unter vorrangiger Berücksichtigung von Kinder- und Jugendsportgruppen sowie der Hallensportarten.

(5) Bei der Überlassung der Sportanlagen ist sicherzustellen, dass Sportvereinen jener Gemeinden, die nicht Schulstandort sind und über keine entsprechenden Sportanlagen verfügen, keine Nachteile entstehen.

**§ 4**

**Nutzungsentgelte**

Für die Nutzung der Sportanlagen werden Gebühren nach der jeweils gültigen "Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Sportanlagen, die in Trägerschaft des Ilm-Kreises sind" (SportAGS) erhoben.

**§ 5**

**Nutzungszeiten**

- (1) Die Sportanlagen werden nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung von Montag bis Freitag, nach Beendigung des Schulsportes spätestens 17:00 Uhr bis maximal 22:00 Uhr, zur Verfügung gestellt. Die Nutzer müssen spätestens 15 Minuten nach Nutzungsbeendigung das Objekt verlassen haben.
- (2) Darüber hinaus kann eine Nutzung nach gesonderter Vereinbarung mit dem SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, erfolgen. Dabei sollten die Sportanlagen vorrangig für Wettkampfpzwecke zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Ergeben sich bei der Nutzung der Sportanlagen Änderungen, so ist dies dem KSA bzw. SVA, je nach Nutzungsart, schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ist eine Schließung der Sportanlage aus wichtigem Grund notwendig, benachrichtigt das SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, die Nutzer schnellstmöglich, sowie durch Aushang in der Sportanlage.
- (5) Eine Nutzung der Sportanlagen außerhalb der vereinbarten Nutzungszeiten ist nicht gestattet und zieht einen fristlosen Entzug der Nutzungszusage nach sich.

**§ 6**

**Ferien- und Feiertagsnutzung**

In den Ferien (ausgenommen 3 Wochen in den Sommerferien) und für Feiertage (gemäß Feiertagsgesetz) können Anträge auf zusätzliche Nutzungen (wochentäglich ab 8.00 Uhr) schriftlich beim SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, gestellt werden.

**§ 7**

**Pflichten der Nutzer**

- (1) Die jeweils gültige Hallenordnung der Sportanlage ist durch den Nutzer grundsätzlich einzuhalten.
- (2) Die Nutzer haben nach Sonderveranstaltungen die Sportanlage in besenreinem Zustand an den Hausmeister/Hallenwart zu übergeben. Bei Veranstaltungen mit Küchennutzung ist der anfallende Müll vom Küchenpächter im Anschluss auf eigene Kosten zu entsorgen.

**§ 8**

**Aufsicht**

(1) Für die Nutzung durch Sportvereine und -verbände für den Übungsbetrieb ist durch den jeweiligen Sportverein ein volljähriger Übungsleiter zu benennen. Dieser trägt für die ordnungs-

gemäß der Durchführung des Sportbetriebes und die Aufsicht in/an der Sportanlage die Verantwortung. Der IIm-Kreis stellt keine Bediensteten als Aufsicht zur Verfügung.

(2) Bei allen anderen Veranstaltungen ist der jeweilige Nutzer für den ordnungsgemäßen Ablauf eigenverantwortlich. Soweit erforderlich, hat er dazu eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordnungskräfte für die gesamte Dauer der Veranstaltung bereitzustellen.

### § 9

#### Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln

Der Verkauf von alkoholfreien und alkoholischen Getränken sowie Nahrungs- und Genussmitteln auf oder in Sportanlagen ist nur mit Genehmigung des SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, gestattet.

Für die Einholung der erforderlichen gewerberechtlichen Genehmigungen ist der Nutzer selbst verantwortlich.

### § 10

#### Werbung

(1) Das Anbringen von Werbung auf, an oder in Sportanlagen ist nur mit Genehmigung des SVA gestattet und bleibt in der Regel auf die jeweilige Veranstaltung und bestimmte Flächen beschränkt. Dauerwerbung ist nicht möglich.

(2) Grundsätzlich muss die Werbung an den dafür vorgesehenen Orten aufgestellt bzw. schonend angebracht werden, ohne eine Beschädigung von Hallenwänden oder Einrichtungsgegenständen.

(3) Werbeträger dürfen Fluchtwege nicht verstellen.

### § 11

#### Haftung

(1) Der IIm-Kreis übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung der Sportanlage diese und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Mängel, Schäden und Fehlbestände sind in das Hallennutzungsbuch einzutragen.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem IIm-Kreis an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, nach dem Verursacherprinzip. Sie melden die entstandenen Schäden sofort schriftlich dem SVA oder dem Hausmeister/Hallenwart, damit dieser für die Schadensbeseitigung Sorge tragen kann. Die anfallenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des IIm-Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Der Nutzer stellt den IIm-Kreis von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, Räume und Geräte sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Das gilt nicht, wenn der Schaden vom IIm-Kreis, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den IIm-Kreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den IIm-Kreis und dessen Bedienstete und Beauftragte.

Das gilt nicht, wenn der Schaden vom IIm-Kreis, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(5) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die bei der Nutzung von Sportanlagen und auf dem Objektgelände entstehen, hierzu zählen auch Wegeunfälle, übernimmt der IIm-Kreis gegenüber den Nutzern und Zuschauern keinerlei Haftung. Der IIm-Kreis überträgt dem Nutzer die zur Absicherung seiner Veranstaltung(en) erforderliche Reinigung der zum Objekt führenden Wege einschließlich der Räum- und Streupflicht.

### § 12

#### Versicherung

(1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2) Dem Dauernutzer werden im Einzelfall die Schlüssel für die Sportanlage gegen Unterschrift durch das SVA ausgehändigt. Der Nutzer schließt eine Schlüsselversicherung ab, die im Falle eines Schlüsselverlustes die sich daraus ergebenden Kosten für den Tausch des Schlosses bzw. der Schließanlage abdecken.

(3) Auf Verlangen des SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, hat der Nutzer die Versicherungspolizen vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

### § 13

#### Entzug der Nutzungserlaubnis

(1) Bei Verstoß gegen die Sportanlagensatzung, gegen die Sporthallenordnung oder den Nutzungszeitenplan wird durch das SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, eine befristete, im Wiederholungsfall auch der fristlose Entzug der Nutzungserlaubnis durchgesetzt. Der Hausmeister ist angewiesen, Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Hallenordnung dem SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, sofort zur Kenntnis zu geben.

(2) Die beantragten Nutzungszeiten können dem Nutzer vom SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, unter einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Folgemonats entzogen werden. Der Entzug der Nutzungserlaubnis bedarf der Schriftform und ist in geeigneter Weise zuzustellen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Nutzungserlaubnis fristlos durch das SVA bzw. KSA, je nach Nutzungsart, entzogen werden.

### § 14

#### Rechtsverbindlichkeit

Den Anweisungen des Schulleiters bzw. Hausmeisters/Hallenwartes, der Mitarbeiter des SVA und des KSA, ist in jedem Falle unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen ziehen den fristlosen Entzug der Nutzungserlaubnis nach sich.

### § 15

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Satzung vom 09. Juni 1999 wird damit außer Kraft gesetzt.

Arnstadt, den 10. Dezember 2001

**Dr. Senglaub**  
**Landrat**

- Siegel -

*Diese Ordnung wurde in „IIm-Kreis - Amtliche Mitteilungen“ Nr. 13/01 vom 27.12.2001 erstmals abgedruckt.*

## Schulanlagenbenutzungsordnung

Der IIm-Kreis erließ in seiner Sitzung am 28. November 2001 folgende Benutzerordnung für die Überlassung und Benutzung von Schulanlagen, die in Trägerschaft des IIm-Kreises sind (Beschl.-Nr. 325/01).

### Benutzerordnung über die Überlassung und Benutzung von Schulanlagen, die in Trägerschaft des IIm-Kreises sind (Schulanlagenbenutzerordnung - SchABO -)

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Schulanlagen im Sinne dieser Benutzerordnung sind alle Gebäude, ausgenommen Sportanlagen, die von einer staatlichen Schule genutzt werden.

(2) Schulanlagen sind den Schulen in Trägerschaft des IIm-Kreises zugeordnet und dienen vorrangig der Absicherung des Schulunterrichtes.

(3) Die in kreislicher Schulträgerschaft befindlichen Schulanlagen können stundenweise abgegeben werden, wenn dadurch die Interessen der Schule oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulanlagen besteht nicht.

(4) Für rein gesellige Veranstaltungen und für Veranstaltungen von Parteien stehen die Schulanlagen nicht zur Verfügung.

(5) Anträge auf Benutzung sind bis spätestens drei Wochen vor dem Nutzungstermin im Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises (im weiteren SVA genannt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzureichen. Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung mehr finden. Mit dem Antrag ist die Art und

der Zweck der beabsichtigten Benutzung anzugeben. Werden besondere Einrichtungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände, z. B. Musikinstrumente, elektrische Anschlüsse oder dergleichen benötigt, ist dies vom Antragsteller besonders zu erläutern. Das Nutzungsverhältnis kommt mit der Unterzeichnung eines Nutzungsvertrages zustande.

## **§ 2 Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung von Schulanlagen werden Entgelte nach der Entgeltordnung über die Benutzung von Schulanlagen (außer Sportanlagen) des IIm-Kreises erhoben.

## **§ 3 Nutzungszeiten**

(1) Schulanlagen werden nach Bedarf bis 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt. Die Nutzer müssen spätestens 15 Minuten nach Veranstaltungsschluss das Objekt verlassen haben.

(2) Die Nutzungszeiten werden vom SVA im Einzelnen mit den Nutzern und im Benehmen mit der Schulleitung festgelegt.

(3) 3 Wochen in den Sommerferien und während der Weihnachtsferien bleiben die Schulanlagen für diese Nutzung grundsätzlich geschlossen.

Eine Benutzung von Schulanlagen an Samstagen, Sonntagen und in den übrigen Ferien ist möglich, soweit die betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen. Diese Nutzung ist mit dem SVA gesondert zu vereinbaren.

(4) An Feiertagen gemäß Feiertagsgesetz stehen die Schulanlagen in der Regel zur Nutzung nicht zur Verfügung.

## **§ 4 Aufsicht**

(1) Die Benutzung der Schulanlagen ist nur dann gestattet, wenn der Nutzer eine fachkundige Aufsicht gewährleistet. Diese trägt für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung in der Schulanlage die Verantwortung. Der IIm-Kreis stellt seine Bediensteten zur Aufsicht nicht zur Verfügung.

(2) Bei der Anmeldung von Veranstaltungen ist durch den Nutzer dem SVA schriftlich die Aufsichtsperson mitzuteilen. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt und geschäftsfähig sein.

(3) Der Aufsicht obliegt die Einhaltung der Hausordnung durch die Nutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände und deren ordnungsgemäße Benutzung.

(4) Die Aufsicht ist verpflichtet, auf die pflegliche Behandlung aller Räume und Einrichtungsgegenstände zu achten, die Veranstaltungen pünktlich zu beenden, danach alle Lichter zu löschen, die Fenster und die benutzten Räumlichkeiten zu verschließen. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume im ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

## **§ 5 Haftung**

(1) Der Leiter der jeweiligen Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Beschaffenheit der zur Benutzung überlassenen Räume und Gegenstände einschließlich der Zugangswege und der Notausgänge zu unterrichten. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem IIm-Kreis an den überlassenen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, nach Verursacherprinzip. Sie melden die entstandenen Schäden sofort schriftlich dem SVA oder dem Hausmeister, damit dieser für die Schadensbeseitigung Sorge tragen kann. Die anfallenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung des IIm-Kreises als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Der Nutzer stellt den IIm-Kreis von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Schulanlage, der Räume und Geräte, Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Das gilt nicht, wenn der Schaden vom IIm-Kreis, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den IIm-Kreis und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den IIm-Kreis und dessen Bedienstete und Beauftragte.

Das gilt nicht, wenn der Schaden vom IIm-Kreis, seinen Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(5) Für Personen- und Sachschäden irgendwelcher Art, die bei der Nutzung von Schulanlagen und auf dem Objektgelände entstehen, hierzu zählen auch Wegeunfälle, übernimmt der IIm-Kreis gegenüber den Nutzern und Besuchern keinerlei Haftung. Der IIm-Kreis überträgt dem Nutzer die zur Absicherung seiner Veranstaltung(en) erforderliche Reinigung der zum Objekt führenden Wege einschließlich der Räum- und Streupflicht. Die Aufsicht sorgt für die Einhaltung dieser Pflichten.

## **§ 6 Versicherung**

(1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(2) Dem Nutzer können je nach Einzelfall die Schlüssel für die Schulanlage gegen Unterschrift durch das SVA ausgehändigt werden. Der Nutzer schließt eine Schlüsselversicherung ab, die im Falle eines Schlüsselverlustes die sich daraus ergebenden Kosten für den Tausch des Schlosses bzw. der Schließanlage abdecken.

(3) Auf Verlangen des SVA hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen und die Prämienzahlung nachzuweisen.

## **§ 7 Veranstaltungsbetrieb**

(1) Bei einer Veranstaltung dürfen grundsätzlich nur die Schulanlage bzw. die im Nutzungsvertrag näher benannten Räumlichkeiten benutzt werden.

(2) Das Rauchen ist in den Schulgebäuden untersagt.

(3) Jede Ausschmückung von Räumen bedarf der Zustimmung der Schulleitung. Der Schmuck ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.

(4) Werbung jeglicher Art auf dem Schulgelände sowie in, an oder auf den Schulanlagen ist grundsätzlich unzulässig. Bekanntmachungen der Benutzer dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden.

## **§ 8 Entzug der Nutzungserlaubnis**

(1) Bei Verstoß gegen die Hausordnungen der Schulanlagen, gegen die vereinbarten Nutzungszeiten oder die nicht fristgemäße Entrichtung der Nutzungsentgelte wird durch das SVA eine befristete Nutzungsuntersagung, im Wiederholungsfall auch die fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages durchgesetzt. Der Hausmeister ist angewiesen, Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung dem SVA sofort schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(2) Der Nutzungsvertrag kann dem Nutzer vom SVA unter einer Frist von 4 Wochen zum 1. des Folgemonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist in geeigneter Weise zuzustellen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Nutzungsvertrag fristlos durch das SVA gekündigt werden.

## **§ 9 Rechtsverbindlichkeit**

Den Anweisungen des Schulleiters bzw. Hausmeisters und der Mitarbeiter des SVA ist in jedem Falle unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen ziehen die fristlose Kündigung des Nutzungsvertrages nach sich.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzerordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Arnstadt, den 28. November 2001

**Dr. Senglaub  
Landrat**

- Siegel -

*Diese Ordnung wurde in „IIm-Kreis - Amtliche Mitteilungen“ Nr. 13/01 vom 27.12.2001 erstmals abgedruckt.*

## Sportanlagegebührensatzung

Der Kreistag des Ilm-Kreises beschloss in seiner Sitzung am 28. November 2001 die folgende Gebührensatzung (Beschl.-Nr. 324/01).

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage der §§ 98 und 99 Abs. 2 Ziff. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2001 (GVBl. S. 257), in Verbindung mit den §§ 2, 14 Abs. 2 Thüringer Sportförderungsgesetz (ThürSportFG) vom 8. Juli 1994 und der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Benutzung von Sportanlagen, die in Trägerschaft des Ilm-Kreises sind (SportAS), folgende Satzung:

### Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Sportanlagen, die in Trägerschaft des Ilm-Kreises sind (Sportanlagegebührensatzung - SportAGS -)

#### § 1

##### Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Sportanlagen, die in Trägerschaft des Ilm-Kreises sind (im folgenden Sportanlagen genannt), werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Benutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehen der Gebührensschuld und ihre Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung laut Nutzungszeitenplan bei Dauernutzern, wird mit Gebührenbescheid erhoben und ist 4 Wochen nach Zugang zur Zahlung fällig.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen entsteht die Gebührensschuld mit der vereinbarten Nutzungszeit, wird mit Gebührenbescheid erhoben und ist 4 Wochen nach Zugang zur Zahlung fällig.

#### § 4

##### Gebührenhöhe

- (1) Für die Benutzung der Sporthallen werden, unter Beachtung von § 6 dieser Satzung, folgende Gebühren erhoben:

Raum	Gebühren pro Tag (8.00 - 22.00 Uhr)	Gebühren je 60 min
eine Übungseinheit Gymnastik-, Kampfsport-, Fitnessraum	154 EUR	11,00 EUR
Foyer	100 EUR	7,50 EUR
Vereinsraum	130 EUR	9,50 EUR
Kommunikationsraum incl. Technik	30 EUR	2,50 EUR
Ausgabeküchen	20 EUR	1,50 EUR
	30 EUR	2,50 EUR

- (2) Die gebührenrelevante Nutzungsdauer berechnet sich nach dem offiziellen Beginn und Ende der jeweiligen Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die eine Vorbereitungszeit der Sportanlage für die Veranstaltung erfordern, so dass die Sportanlage nicht anderweitig genutzt werden kann, gilt die Dauer der Vorbereitungszeit zur Hälfte als Nutzungszeit.
- (3) Für die Durchführung des Sports der Schulen in freier Trägerschaft, Hochschulen und Universitäten können die Sportanlagen des Ilm-Kreises bei freien Nutzungszeiten kostenpflichtig nach Abs. 1 genutzt werden.

#### § 5

##### Abführung von Eintrittsgeldern

Werden bei den von im Ilm-Kreis ansässigen Sportvereinen und -verbänden durchgeführten Wettkämpfen in Sportanlagen von den Zuschauern Eintrittsgelder erhoben, sind pro Wettkampf an das Kultur- und Sportamt des Ilm-Kreises folgende Gelder aus dem Erlös der verkauften Eintrittskarten

- bei Einnahmen bis 150,00 EUR	frei
- bei Einnahmen über 150,00 EUR bis 500,- EUR	15 %
- bei Einnahmen über 500,00 EUR	20 %

zur teilweisen, maximal jedoch bis zur vollständigen Deckung der Kosten, abzuführen. Der Nachweis der erzielten Einnahmen erfolgt gegenüber dem Kultur- und Sportamt nach den im Bescheid festgelegten Fristen.

#### § 6

##### Gebührenfreiheit

- (1) Übungsbetrieb und Wettkämpfe der im Ilm-Kreis ansässigen Sportvereine und -verbände können in den Sportanlagen gebührenfrei durchgeführt werden.
- (2) Die Nutzung der Sportanlagen durch den Schulsport der Schulen in Trägerschaft des Ilm-Kreises erfolgt kostenfrei.
- (3) Die Benutzung von Freisportanlagen ist kostenfrei.
- (4) Die Benutzung der Parkplätze der Sportanlagen ist, im Rahmen der vorgenannten Veranstaltungen nach § 4 dieser Satzung, kostenfrei.
- (5) Gebührenfrei ist die Überlassung von Sportanlagen bei der Benutzung von bzw. für
  - Schülerarbeitsgemeinschaften und Schülersportgruppen der Staatlichen Schulen des Ilm-Kreises
  - Veranstaltungen der nachgeordneten Einrichtungen des Ilm-Kreises
  - Veranstaltungen der vom Ilm-Kreis geförderten Jugendhilfe im Rahmen des Jugendförderplanes.
- (6) Gebührenermäßigung für die Benutzung der Sportanlagen ist auf Antrag zu gewähren, soweit die Nutzung nachweislich ausschließlich und unmittelbar sozialen oder karitativen Zwecken dient. Die Ermäßigung beträgt in diesen Fällen 50 %.
- (7) Von der Gebührenbefreiung ausgenommen ist die Benutzung der Ausgabeküchen. Die hierfür anfallenden Gebühren sind im Anschluss an die Benutzung beim Hausmeister/Hallenwart abzurechnen.

#### § 7

##### Ausfallentschädigung

- (1) Wenn 5 Arbeitstage vor der vertraglich vereinbarten Nutzung eine schriftliche Abmeldung beim Schulverwaltungsamt des Ilm-Kreises nicht vorliegt, wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % der in Folge einer Nutzung entstandenen Entgelte erhoben. Bereits gezahlte Gebühren werden auf Antrag in Höhe von 50 % erstattet.
- (2) Ist eine Schließung der Sportanlage notwendig, werden bereits gezahlte Gebühren in diesem Falle zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen den Ilm-Kreis sind ausgeschlossen.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die Satzung vom 09. Juni 1999 wird damit außer Kraft gesetzt.

Arnstadt, den 10. Dezember 2001

**Dr. Senglaub**  
**Landrat**

- Siegel -

*Diese Satzung wurde in „Ilm-Kreis - Amtliche Mitteilungen“ Nr. 13/01 vom 27.12.2001 abgedruckt.*



**Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen**

**Bekanntmachungen des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen**

**Beschlussübersicht der 2. Sitzung der  
Verbandsversammlung vom 16. Dezember 2004**

**Beschluss Nr. 01/05**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen beschließt:

(1) Beschluss-Nr. 39/03 der 13. Sitzung der VV vom 26. November 2003 wird hinsichtlich der anteiligen Zuführung von 56.577,61 EUR aus dem Jahresgewinn 2002 zur Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge für die VD Rehestädt aufgehoben.

(2) Der anteilige Betrag von 56.577,61 EUR aus dem Jahresgewinn 2002 wird stattdessen in die „Zweckgebundene Rücklage“ eingestellt.

**Beschluss Nr. 02/05**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2003 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen fest.

**Beschluss Nr. 03/05**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen beschließt:

Der im Jahresabschluss 2003 ausgewiesene Verlust in Höhe von

**EUR 55.977,46**

wird aus der zweckgebundenen Rücklage getilgt.

**Beschluss Nr. 04/05**

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsleiter für das Wirtschaftsjahr 2003.

**Beschluss Nr. 05/05**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen beschließt:

(1) Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt zur Prüfung des Jahresabschlusses 2004 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) die WIBERA, Wirtschaftsberatung AG Düsseldorf, Niederlassung Erfurt, zu bestellen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Sömmerda wird zur weiteren Prüfung gemäß § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung bestellt.

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2003  
des Zweckverbandes Restabfallbehandlung  
Mittelthüringen**

**I. Beschluss**

Die Verbandsversammlung der Legislaturperiode 2004 - 2009 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) hat in ihrer 2. Sitzung am 16. Dezember 2004 die folgenden Beschlüsse zum Jahresabschluss 2003 gefasst:

**Beschluss-Nr. 02/05**

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2003 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen fest.

**Beschluss Nr. 03/05**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen beschließt:

Der im Jahresabschluss 2003 ausgewiesene Verlust in Höhe von

**EUR 55.977,46**

wird aus der zweckgebundenen Rücklage getilgt.

**Beschluss Nr. 04/05**

Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsleiter für das Wirtschaftsjahr 2003.

Arnstadt, den 07.01.2005

**Dr. Senglaub**  
Verbandsvorsitzender

**II. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**

„ .... Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 25. Juni 2004

WIBERA  
WIRTSCHAFTSBERATUNG AG  
WIRTSCHAFTSPRÜFGESELLSCHAFT

**gez. Stockmeyer**  
Wirtschaftsprüfer

**gez. Milosch**  
Wirtschaftsprüfer

- Siegel -

**III. Auslegungshinweis:**

Der Jahresabschluss 2003 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) liegt in der Zeit vom

**07.03.2005 bis 18.03.2005**

während der Geschäftszeiten (montags - freitags 7:30 Uhr - 16:30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen in 99334 Ichttershausen/OT Rehestädt, Verbandsdeponie Rehestädt, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Arnstadt, den 07.01.2005

**Dr. Senglaub**  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Oberes Rinnetal“**

**Beschlüsse, die der WAZOR im öffentlichen Teil  
seiner Sitzung am 22. Juni 2004 gefasst hat**

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

**29/2004**

die Tagesordnung

**30/2004**

die Niederschrift über die Verbandsversammlung am 21. April 2004

**31/2004**

Bis zum In-Kraft-Treten des geänderten Kommunalabgabengesetzes - voraussichtlich zum 1. Oktober 2004 - werden keine neuen Beitragsbescheide erlassen und der Vollzug bereits erlassener Bescheide wird ausgesetzt. Voraussetzung ist die zugesagte vollständige Erstattung der hieraus entstehenden finanziellen Ausfälle durch den Freistaat Thüringen.

**32/2004**

die Nachkalkulationen im Trink- und Abwasser für die Bemessungszeiträume 1995 bis 1997 und 1998 bis 2001

**33/2004**

die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens zur Erstellung des Jahresabschlusses 2003

**34/2004**

den Abschluss eines Beratungsvertrages mit einer Rechtsanwaltskanzlei

**Beschlüsse, die der WAZOR im nicht öffentlichen Teil  
seiner Sitzung am 22. Juni 2004 gefasst hat**

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

**35/2004**

die Nichtöffentlichkeit und die Teilnahme des Personenkreises

**36/2004**

die Tagesordnung

**37/2004**

die Niederschrift über die Verbandsversammlung am 21. April 2004

**38/2004**

die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Umschuldung eines Kredites aus dem Jahr 1993

**39/2004**

die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung zur Aufnahme eines Kasenkredites beim günstigsten Anbieter

**Beschlüsse, die der WAZOR im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 25. August 2004 gefasst hat**

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

**40/2004**

die Tagesordnung

**41/2004**

die Wahl des Herrn Jens-A. Sprenger zum Verbandsvorsitzenden

**42/2004**

die Wahl des Herrn Volker Stein zum 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

**43/2004**

die Wahl des Herrn Jürgen Patschull zum 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

**Beschlüsse, die der WAZOR im nicht öffentlichen Teil seiner Sitzung am 25. August 2004 gefasst hat**

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

**44/2004**

die Nichtöffentlichkeit und die Teilnahme des Personenkreises

**45/2004**

die Tagesordnung

**46/2004**

die Vergabe der Bauleistung „Erneuerung der Trinkwasserleitung B 88 in Rottenbach, Bereich Bahnübergang in Richtung Bad Blankenburg, im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme“ an den wirtschaftlichsten Bieter

**47/2004**

die Vergabe der Bauleistung „Erneuerung der Trinkwasserleitung Am Schiefer Königsee“ an den wirtschaftlichsten Bieter

**Beschlüsse, die der WAZOR im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 28. September 2004 gefasst hat**

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

**48/2004**

die Tagesordnung

**49/2004**

die Niederschrift über die Verbandsversammlung am 25. August 2004

**50/2004**

die Geschäftsordnung des WAZOR vom 28. September 2004

**Beschlüsse, die der WAZOR im nicht öffentlichen Teil seiner Sitzung am 28. September 2004 gefasst hat**

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

**51/2004**

die Nichtöffentlichkeit und die Teilnahme des Personenkreises

**52/2004**

die Tagesordnung

**53/2004**

die Niederschrift über die Verbandsversammlung am 25. August 2004

**54/2004**

die Umschuldung des Kredites 803416011 aus dem Haushaltsjahr 1994

**55/2004**

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Ingenieurvertrag zur Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes für den WAZOR zu unterzeichnen.

**Beschlüsse, die der WAZOR im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 gefasst hat**

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

**56/2004**

die Tagesordnung

**57/2004**

die Niederschrift über die Verbandsversammlung am 22. Juni 2004

**58/2004**

die Niederschrift über die Verbandsversammlung am 28. September 2004

**59/2004**

die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung

**60/2004**

die Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

**61/2004**

die Deckung des Jahresverlustes 1996 durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage

**Beschlüsse, die der WAZOR im nicht öffentlichen Teil seiner Sitzung am 14. Dezember 2004 gefasst hat**

Die Verbandsversammlung des WAZOR beschließt mit Beschluss-Nr.:

**62/2004**

die Nichtöffentlichkeit und die Teilnahme des Personenkreises

**63/2004**

die Tagesordnung

**64/2004**

die Niederschrift über die Verbandsversammlung am 22. Juni 2004

**65/2004**

die Niederschrift über die Verbandsversammlung am 28. September 2004

**66/2004**

die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung zur Aufnahme eines Kasenkredites beim günstigsten Anbieter

**Bekanntmachung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG"**

**Beschlüsse der Verbandsversammlung am 21.02.2005**

**Beschluss-Nr.: 001**

**Die Verbandsversammlung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG" beschließt:**

Die Satzung des Planungszweckverbandes wie folgt zu ändern: Im § 12 Aufsichtsbehörde werden die letzten Worte "der IIm-Kreis" durch die Worte "das Landratsamt des IIm-Kreises" ersetzt.

**Beschluss-Nr.: 002**

**Die Verbandsversammlung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG" beschließt:**

1. Der genehmigte vorhabenbezogene Bebauungsplan "Hochregallager-Hörmann KG, 1. Änderung" Az: 210-4621.31-070028-GI-Fa Hörmann soll geändert werden.

2. Um der bereits ansässigen Firma Hörmann KG die Möglichkeit der Vergrößerung des Betriebes zu geben, macht sich die Erweiterung der bestehenden Plangrenzen in den Gemarkungen Thörey und Sülzenbrücken erforderlich. Betroffen sind Grundstücke der Gemarkung Thörey, Flur 2 und der Gemarkung Sülzenbrücken, Flur 3 entsprechend Anlage 1.
3. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen, da sich diese Planung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht oder nur unwesentlich auswirkt. Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum der Hörmann KG. Die Beteiligung der Öffentlichkeit soll im Rahmen der Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

**Weiter auf der nächsten Seite**

**Beschluss-Nr.: 003**

**Die Verbandsversammlung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG" beschließt:**

1. Der Entwurf der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Hörmann KG" und die Begründung dazu werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung mit Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Der Verbandsvorsitzende wird mit der Realisierung dieses Beschlusses beauftragt.

**Beschluss-Nr.: 004**

**Die Verbandsversammlung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG" beschließt:**

Die Entschädigungssatzung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG" in der vorliegenden Fassung.

**Bekanntmachung**

**des Planungszweckverbandes "Hörmann KG"**

Der von der Verbandsversammlung des Planungszweckverbandes "Hörmann KG" in seiner Sitzung am 21.02.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen

Bebauungsplanes "Hörmann KG, 2. Änderung" und der Entwurf der Begründung liegen

vom 09.03.2005 bis einschließlich 11.04.2005

in der Gemeinde Ichershausen, Rathaus, Sekretariat, Erfurter Straße 42, 99334 Ichershausen während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch,  
Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr

und in der Wachsenburggemeinde, Verwaltungs-Außenstelle Wachsenburggemeinde der Stadtverwaltung Arnstadt, Holzhausen, Arnstädter Straße 97, 99310 Wachsenburggemeinde während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch,  
Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegung können von jedermann Hinweise und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Ullrich**  
**Verbandsvorsitzender**

**Fäkalienabfuhr im Raum Arnstadt**

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 24.07.2002 die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung in den Monaten Februar und März 2005 im Verbandsgebiet bekannt.

Die Entsorgung wird durchgeführt:

**vom 28.02.2005 bis zum 02.03.2005**  
**vom 03.03.2005 bis zum 07.03.2005**  
**vom 08.03.2005 bis zum 10.03.2005**

**in Werningsleben,**  
**in Gügleben,**  
**in Riechheim,**

**vom 11.03.2005 bis zum 15.03.2005**  
**vom 16.03.2005 bis zum 22.03.2005**  
**vom 23.03.2005 bis zum 30.03.2005**  
**vom 31.03.2005 bis zum 06.04.2005**  
**vom 07.04.2005 bis zum 15.04.2005**

**in Elxleben,**  
**in Osthausen,**  
**in Wülfershausen,**  
**in Alkersleben,**  
**in Ellichleben.**

Wir bitten Abnehmer, die in den genannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

**Werkleitung**

**Nichtamtlicher Teil**

**Mitteilungen aus dem Landratsamt**

**Aufruf zum Tag des offenen Denkmals 2005**

Der diesjährige Denkmaltag (11. September) steht unter der Hauptthematik:

**„Krieg und Frieden“.**

Dieses Thema steht wieder mit vielen Denkmalen in Beziehung, seien es Objekte, die durch ihre Zweckbestimmung mit diesem Motto verbunden sind, wie z. B. Wehrkirchen, Stadtbefestigungen, Burgen oder Stätten des Gedenkens.

Auch der Ilm-Kreis hat diesbezüglich einiges aufzuweisen, aber natürlich soll auch wie immer ein breites Spektrum von Kulturdenkmalen zu besuchen sein, seien es wertvolle Räume oder Gebäude, innerstädtische oder dörfliche Ensembles oder technische Denkmale.

Nach dem großen Erfolg im letzten Jahr unterstützt der Landesverband der Musikschulen wieder den Denkmaltag. Viele Besucher werden Gelegenheit haben, sich an kulturvollen Orten vom Können der Musikschüler zu überzeugen.

Auch in diesem Jahr ist wieder daran gedacht, eine Broschüre zum Denkmaltag aufzulegen, die die geöffneten Objekte beschreibt und es Ihnen erleichtern soll, sich am Denkmaltag eine interessante Route festzulegen.

Interessenten, die ihr Denkmal an diesem Tag vorstellen möchten, können sich wenden an

Landratsamt Ilm-Kreis  
Kultur- und Sportamt  
Ritterstraße 14  
99310 Arnstadt  
Tel.: 03628-738450 oder -738313  
m.schaefer@ilm-kreis.de

Am 28. April, 16 Uhr, wird im Thermometermuseum Geraberg die erste Beratung zum Denkmaltag mit dem Landrat stattfinden. Interessenten sind herzlich willkommen.



*Auch der Denkmaltag 2004 fand zahlreiche interessierte Besucher im Ilm-Kreis*

*Foto: E. Huber*

## Auch Erwachsene benötigen regelmäßig Schutzimpfungen

### Ist Ihr Impfschutz ausreichend?

Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten vorbeugenden Maßnahmen der Medizin. Je größer die Zahl der Geimpften ist, umso größer wird die Chance, einzelne Krankheitserreger zurückzudrängen oder auszurotten. Es ist daher wichtig, dass Sie sich regelmäßig über Impfungen zum Schutz Ihrer Gesundheit und der Ihres Kindes informieren. Die Grundlage hierfür bilden die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO), die Impfempfehlungen für ganz Deutschland ausspricht.

### Ihr Hausarzt, Ihr Apotheker oder Ihr Gesundheitsamt spricht mit Ihnen gern über Fragen im Zusammenhang mit Schutzimpfungen.

Um den Impfschutz bei **Diphtherie** und **Tetanus** (Wundstarrkrampf) aufrecht zu erhalten, benötigen *auch Sie als Erwachsener* in 10-jährigen Abständen Auffrischimpfungen. Hier bestehen besonders gravierende Impflücken, vor allem bei älteren Menschen.

Falls Sie keine vollständige Grundimmunisierung gegen **Kinderlähmung** haben, sollten Sie diese auch im Erwachsenenalter nachholen oder vervollständigen lassen.

Eine Auffrischimpfung ist vor Reisen in Länder mit hohem Infektionsrisiko angezeigt. Für **Frauen mit Kinderwunsch** ist die Impfung gegen **Röteln** wichtig, da Rötelinfectionen bei Schwangeren schwerste Behinderungen beim ungeborenen Kind verursachen.

Wenn Sie *über 60 Jahre alt sind oder eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung* infolge eines Grundleidens, wie z. B. chroni-

sche Lungen-, Herz-, Kreislauf-, Leber- und Nierenkrankheiten sowie Diabetes oder andere Stoffwechselkrankheiten haben, sollten Sie sich unbedingt gegen **Virusgrippe** und **Pneumokokkeninfektionen** impfen lassen. Die Impfung gegen **Virusgrippe** müssen Sie jährlich im Herbst wiederholen lassen, die Pneumokokkenimpfung muss erst nach 6 Jahren aufgefrischt werden.

Zusätzlich ist die Impfung gegen **Virusgrippe** auch für alle **Personen, die zahlreiche Kontakte zu anderen Menschen haben**, empfehlenswert.

Beachten Sie bitte, dass es seit 2002 in Thüringen wieder Risikogebiete einer durch Zecken übertragenen Hirnhautentzündung (**FSME** - Frühsommer-Meningoenzephalitis) gibt. Es betrifft den Saale-Holzland-Kreis, den Saale-Orla-Kreis und den Landkreis Hildburghausen. Alle Bewohner und Besucher dieser Landkreise, die sich dort in der Natur aufhalten, sollten gegen FSME geimpft sein.

Bei **Auslandsreisen** sind je nach Zielland und Reisestil noch **weitere Impfungen** zu empfehlen, wie z. B. gegen FSME, Gelbfieber, Hepatitis A, Hepatitis B, Meningokokken, Tollwut, Typhus und die medikamentöse Malariaabwehrung.

### Lassen Sie sich von Ihrem Hausarzt, Apotheker oder Gesundheitsamt beraten!

**Sehen Sie gleich in Ihr Impfbuch und die Ihrer Familie, lassen Sie anlässlich eines Arztbesuches die Impfungen überprüfen und noch notwendige Impfungen nachholen.**

**Schutzimpfungen sind von der Praxisgebühr befreit. Die Kosten für alle Impfungen die in Thüringen notwendig werden, übernehmen in der Regel die Krankenkassen.**

### Impfkalender für Säuglinge, Kinder, Jugendliche und Erwachsene auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) vom Juli 2004

Lebensalter gegen	Poliomyelitis B	Diphtherie Wundstarrkrampf Keuchhusten	Hawerchblausyndrom Typh B-Infektion	Kinderlähmung	Keimen Stumpfe Pfeifen	Varizellen	Pertussis- impfung	Diphtherie	Brillensche Lind Pneumo- kollon- infektion	RSV
2. Lbm	1. Impfung	1. Impfung	1. Impfung	1. Impfung						
3. Lbm	a)	2. Impfung	a)	a)						
4. Lbm	2. Impfung	3. Impfung	2. Impfung	2. Impfung						
11-14. Lbm	3. Impfung	4. Impfung	3. Impfung	3. Impfung	1. Impfung	1. Impfung				
15-23. Lbm					2. Impfung					
5-6. Lbj							A	A		
8-17. Lbj	G, bei fehlendem oder unvollständigem Schutz	G, bei fehlendem oder unvollständigem Schutz		G, bei fehlendem oder unvollständigem Schutz	G, bei fehlendem oder unvollständigem Schutz	nur bei bestehender Varizellen-Immunität	A	A		
ab 18. Lbj	nur bei bestehender Gefährdung b)			G, bei fehlendem oder unvollständigem Schutz		nur bei bestehender Gefährdung b)	G, bei fehlendem oder unvollständigem Schutz	G, bei fehlendem oder unvollständigem Schutz		nur bei bestehender Gefährdung b)
ab 60. Lbj							A, 10 Jahre nach letzter G oder A	A, 10 Jahre nach letzter G oder A		

#### Legende

G = Grundimmunisierung (mehrere Injektionen, die zur Erreichung eines wirksamen langanhaltenden Impfschutzes verabreicht werden)

- Für die Impfungen im Säuglings- und Kleinkindalter stehen Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung, über die Sie Ihr Arzt berät.

- Sollten Sie die empfohlenen Impfzeitpunkte z. B. wegen Erkrankung nicht einhalten können, kann die Impfung ohne Wirkungsverlust nachgeholt werden. Die Nachholung sollte aber zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen

A = Auffrischimpfung (eine Injektion zur Aufrechterhaltung des durch G erzielten Impfschutzes)

S = Standardimpfung

a) = Antigenkombinationen, die eine Pertussis-Komponente (aP) enthalten, werden nach dem für DtaP angegebenen Schema benutzt.

b) = dazu und zu erforderlichen Impfungen vor geplanten Auslandsreisen sowie zu weiteren Impfungen auf Grund Ihres Gesundheitszustandes oder wegen ihrer Tätigkeit lassen Sie sich bitte von Ihrem Arzt beraten.

c) = z. Z. keine Kostenübernahme durch die gesetzl. Krankenversicherung

Bei Kontakt zu Erkrankungen, die durch Schutzimpfungen vermeidbar sind, berät Sie das Gesundheitsamt.

**Gesundheitsamt  
des IIm-Kreises**



**Weitere Freizeiten im Sommer 2005**

Freizeit	Termin	Kurzbeschreibung	Alter	Preis
<b>Gipfelstürmer ...</b> (österreichische Alpen)	17.07. - 29.07.05	Sport, Spaß und Action warten in den Salzburger Alpen. Auf dem Programm stehen die beliebten Funturniere im Beach-Volleyball, Streetball, Tischtennis und Fußball sowie die Funolympiade die das Lagerleben abrundet.	10 - 15 Jahre	299 EUR
<b>Heino - (Holland)</b>	12.08. - 23.08.05	Auf dem Riesengelände des Summercamps findet sich für jeden etwas, egal ob Wasserratte, Tierfreund, Sportfreak oder Filmliebhaber: Badensee und Hallenbad, Disko, Kino, Streichelzoo, Fuß- und Basketball sowie Minigolf. Besuch des folkloristischen Marktes in Raalte und Ausflug nach Amsterdam gehören ebenso zum Programm wie Lagerkirmes, Tanzmarathon und Foto-Suchspiel.	10 - 14 Jahre	275 EUR Inline-Skate-ausrüstung können mitgebracht werden

Anmeldungen bei:  
Sportjugend des IIm-Kreises, 98693 Ilmenau, Schleusinger Allee 13, Tel.: 03677-893092, Fax: 03677-893093

**Standorte aller bundesdeutschen Funkanlagen im Internet**

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) informiert seit 2004 im Internet über die Standorte von Sendeanlagen in ganz Deutschland. Die Oberfläche ist so einfach geschaltet, dass auch Bürger ohne Fachkenntnisse davon profitieren können.

Alle ortsfesten Funkanlagen, die zum Betrieb eine Standortbescheinigung von der RegTP benötigen, sind über eine EMF-Monitoring Datenbank abfragbar. Zusätzlich sind auch alle Orte aufgeführt, an denen durch Messungen der elektromagnetischen Feldstärke (EMF) des gesamten Funkfrequenzspektrums überprüft wurde, ob und in welchem Maß die Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern eingehal-

ten werden. Die Messorte wurden sowohl von der RegTP als auch von den Umweltministerien der Länder ausgewählt und sind Teil des EMF-Monitoring in Deutschland.

Der Webzugang für die Öffentlichkeit erfolgt über das zentrale Web-Portal der RegTP: [www.regtp.de](http://www.regtp.de). Darüber hinaus veröffentlicht Anfang 2005 das Informationszentrum Mobilfunk unter [www.izmf.de](http://www.izmf.de) das Jahresgutachten Mobilfunk 2004, welches die Einhaltung der Kernpunkte der mit den Netzbetreibern und der Bundesregierung abgeschlossenen Mobilfunkvereinbarung überprüft.

**Amt für Wirtschaft und Infrastruktur**

**Schülerkunst für Zivilcourage, Toleranz und Weltoffenheit**

Zum zweiten Mal wurde im vergangenen Jahr an den Schulen des IIm-Kreises ein Wettbewerb zu dieser Thematik „Zivilcourage, Toleranz und Weltoffenheit“ durchgeführt. Was Schüler im Alter von 10 bis 18 zu diesen Themen bewegt und wie sie es künstlerisch umsetzen, ist seit Ende Januar im Landratsamt für etwa sechs Wochen zu sehen.

Diesmal beteiligten sich an diesem Wettbewerb besonders viele Gruppen aus Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen. Eine Jury wählte die besten Arbeiten aus. Über 200 Schüler beteiligten sich daran.

Es sind Arbeiten entstanden, die zum Nachdenken und zur Diskussion anregen.

Fotos des Kinder- und Jugendtreffs vom Marienstift bereichern die Ausstellung in ihrer eigenen Themenvielfalt.



Die Arbeit „Hände“ (gestaltet u. a. von Steffi Trott, Annegret Müller und Martha Leonhardt) ist eines der Objekte, die auf der Ausstellung zu sehen sind.



**IMPRESSUM**

**Amtsblatt  
des IIm-Kreises**

**Herausgeber:** IIm-Kreis  
**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt IIm-Kreis  
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt  
Telefon: 0 36 28 -73 84 50, Fax: 0 36 28 -73 84 57  
E-Mail: [ksa@ilm-kreis.de](mailto:ksa@ilm-kreis.de)

**Zuständig für Anzeigenteil:** Werner Stracke  
Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.  
Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Herstellung:** Verlag + Druck Linus Wittich GmbH  
In den Folgen 43, 98704 Langwiesien  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

**Erscheinungs- und Verbreitungsweise:**  
Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



**Veranstaltungen im Ilm-Kreis – (Auswahl)**

**bis 28. März**

**Großbreitenbach**  
Thüringer Wald-Kreativ-Museum  
Sonderausstellung  
„100 Jahre Großbreitenbacher  
Skiverein“

**2. März**

**Ilmenau**  
19 Uhr, Musikschule  
Vorbereitungskonzert für Wettbewerb  
„Gläserne Harfe“

**4. März**

**Angelroda**  
19.30 Uhr, Feuerwehrhaus  
Vortrag „125 Jahre Eisenbahnstrecke  
Arnstadt - Ilmenau“

**5. März**

**Großbreitenbach**  
Eröffnung der Feierlichkeiten „150 Jahre  
Stadtrecht Großbreitenbach“

**Arnstadt**  
19.30 Uhr, Theater  
„Die Zauberflöte“

**Ilmenau**  
20 Uhr, Festhalle  
Konzert mit der Staatskapelle Weimar

**6. März**

**Arnstadt**  
20 Uhr, Zum Jungfernsprung  
Konzert Martin Gerschwitz & Friends

**8. - 16. März**

**Arnstadt**  
Theater  
10. Schultheatertage

**11. März**

**Arnstadt**  
19.30 Uhr, Theater  
Mit dem Fahrrad durch Indien  
Reisereportage von Steffen Kretschmar

**12. - 21. März**

**Arnstadt**  
Bachfestival

**12. März**

**Arnstadt**  
17 Uhr, Bachkirche  
Eröffnungskonzert des Bachfestivals  
**Arnstadt-Angelhausen**  
9 - 18 Uhr, Gestüt Käfernburg  
2. Thüringer Hallen-Vielseitigkeitsturnier

**13. März**

**Arnstadt**  
11 Uhr Theatercafe  
Ausstellungseröffnung  
Theaterbauten in Thüringen

**Dornheim**  
17 Uhr, Traukirche  
Bach-Konzert  
**Gräfenroda**  
20 Uhr, „Deutscher Hof“  
Festveranstaltung „15 Jahre Partner-  
schaft mit Kirnland“

**Elgersburg**  
10 - 18 Uhr  
Vorostern im Schloss Elgersburg  
(Kunst-Hand-Werk, Kinder-Märchenwelt,  
Hochzeitsmarkt-Modenschau)

**Ilmenau**  
16 Uhr, Festhalle  
„Peter und der Wolf“  
**Stützerbach**  
ab 13 Uhr, Platz vor Haus des Gastes  
Ostermarkt

**15. März**

**Arnstadt**  
19.30 Uhr, Himmelfahrtskirche  
Bach-Konzert

**16. März**

**Ilmenau**  
19 Uhr, Musikschule  
Mittwochskonzert  
(Holz- und Blechblasinstrumente)

**Holzhausen**  
19.30 Uhr, Wachsenburg  
Burgkonzert

**17. März**

**Arnstadt**  
17 Uhr, Bachkirche  
Bachkonzert mit der Musikschule  
**Arnstadt**  
19.30 Uhr, Theater  
Kino im Theater  
„Das Phantom der Oper“ (US/GB 04)

**18. März**

**Arnstadt**  
19.30 Uhr, Theater  
Elektra, Tragödie von Sophokles  
19.30 Uhr Bachkirche  
Bach-Konzert

**19. März**

**Arnstadt**  
19.30 Uhr, Theater  
Warum Männer immer lügen und Frauen  
immer Schuhe kaufen  
**Ilmenau**  
20 Uhr, Festhalle  
Frühlingsball mit Tanzstudio „In Takt“  
**Ilmenau-Roda**  
20 Uhr, Kleinkunsthöhle  
„Körperwelten“  
Straßenmusikantenduo  
Debbsch & Lebbsch

**19./20. März**

**Langwiesen**  
Ostermarkt 2005 mit 8. Wettbewerb  
„Wer gestaltet das schönste Osterei?“  
(Rückfragen hierzu: 03677-807720)

**20. März**

**Arnstadt**  
10 Uhr, Bachkirche  
Kantatengottesdienst  
19.30 Uhr, Bachkirche  
„Bach-Jazz“

**Ilmenau**  
17 Uhr, St. Jakobuskirche  
Orgelkonzert im Rahmen der Bachwo-  
chen

**Bittstädt**  
Ostermarkt

**25. März**

**Langwiesen**  
10 Uhr, Schaubergwerk Schortetal  
Eröffnung der Saison im Schaubergwerk  
„Volle Rose“

**26. März**

**Heyda**  
10 Uhr, Sportplatz Heyda  
2. Osterlauf „Rund um die Talsperre Hey-  
da“  
**Schmiedefeld**  
Oster-Sternwanderung

**26./27. März**

Mit der Rennsteigbahn zu Ostern unter-  
wegs (Info 036782-70666)

**27. März**

**Arnstadt**  
19.30 Uhr, Theater  
Flamenco Puro  
(spanischer Flamencotanz)  
**Gossel**  
Osterpfitzen  
**Elgersburg**  
15 Uhr, Schloß Elgersburg  
Tangokonzert

**Kunsteisbahn Ilmenau  
(Hammergrund)  
(bis Mitte März)**  
Sa/So:  
10 - 22 Uhr  
(mit 30-minütigen Eisernerneuungs-  
pausen um 12 Uhr, 14.30 Uhr, 17 Uhr  
und 19.30 Uhr)  
Mo: 15 - 17 Uhr  
Di - Fr: 15 - 22 Uhr  
(mit 30-minütigen Eisernerneuungs-  
pausen um 17 Uhr und 19.30 Uhr)

**Kultur- und Sportamt  
des Ilm-Kreises**

**Kostenfreie Rücknahme von Pflanzenschutz-Verpackungen**

Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern werden jetzt wieder gebührenfrei an den Sammelstellen des Rücknahmesystems PAMIRA zurückgenommen. Die gemeinsame Initiative von Herstellern und Handel, die in diesem Jahr zum neunten Mal flächendeckend in Deutschland durchgeführt wird, sorgt für eine kontrollierte und sichere Verwertung der Behälter. Der gesammelte Kunststoff wird zerkleinert und zur Produktion von Methanol sowie als Energieträger in Zementwerken eingesetzt.

Zurückgenommen werden Pflanzenschutz-Kanister aus Kunststoff und Metall, die restlos entleert, gespült und trocken sein müssen. Die Verschlüsse sind getrennt abzugeben; Behälter über 60 Liter sollten durchgeschnitten werden. Die Sauberkeit der Verpackungen wird bei der Annahme kontrolliert. Wer größere Mengen an Kanistern anliefern will, sollte mit der Sammelstelle vorher einen Termin absprechen, um längere Wartezeiten zu vermeiden.

**Sammelstellen und Termine 2005 in Thüringen**

<b>Sammelstelle</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Sammeltermin</b>	<b>Tel. / Fax</b>
Bad Tennstedt	BayWa Bad Tennstedt Agrar Vertrieb Niederlassung Unterfranken- Nord/ Thüringen Riedweg 3 99955 Bad Tennstedt	13.06. - 16.06.2005	036041/ 37141 036041/ 37150
Weimar	Raiffeisen-Warenzentrale Kurhessen-Thüringen GmbH Schwanseestr. 102 99427 Weimar	20.06. - 23.06.2005	03643/ 83380 03643/ 833829
Lobenstein	Lobensteiner Landhandels- und Dienste GmbH Am Bahnhof 96 07368 Ebersdorf	27.06. - 30.06.2005	036651/ 6690 036651/ 66969
Schmölln	Biesterfeld Scheibler Linssen GmbH u. Co. Niederlassung Schmölln Zum Wasserturm 80 04626 Schmölln	04.07. - 07.07.2005	034491/ 32511 034491/ 32525
Mühlhausen	Raiffeisen-Warenzentrale Kurhessen-Thüringen GmbH; Lagerhaus Ammersche Landstraße 36 99974 Mühlhausen	12.09. - 15.09.2005	03601/ 403011 03601/ 403020
Ritschenhausen	BayWa Ritschenhausen Agrar Vertrieb Wölfershäuser Weg 98617 Ritschenhausen	22.09. - 23.09.2005	036949/ 21521 036949/ 20529

**Anzeigenteil**